

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung  
Kurt Schöbi, Co-Leitung  
c/o SRG Deutschschweiz  
Fernsehstrasse 1-4  
8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellesrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellesrgd.ch)

Zürich, 25. Mai 2021

**Dossier 7567, «10vor10» vom 20. April 2021 – Gespräch mit Nora Kronig**

Sehr geehrter Herr X

Mit Schreiben vom 27. April 2021 beanstanden Sie obige Sendung mit der Begründung, Vize-Direktorin Nora Kronig vom Bundesamt für Gesundheit habe bewusst eine Falschaussage gemacht, indem sie sagte, dass die Impfstoffe eine ordentliche Zulassung hätten.

Die **Ombudsstelle** hält abschliessend fest:

Für die TV-Konsumentinnen und -konsumenten sind im Hinblick auf die Zulassung von Impfstoffen nicht die formal-juristischen Begriffe relevant, sondern die Frage, ob sie sich unter Abwägung der gesundheitlichen Risiken auf eine Impfung zum Schutz gegen Covid19 einlassen wollen. Ob das Zulassungsverfahren nun nach allen Regeln des Heilmittelgesetzes ordentlich war, ist angesichts der Tatsache, dass in der Schweiz kein Impfzwang besteht, nicht entscheidend.

Im beanstandeten Beitrag ging es um die Verzögerung bei der Lieferung der Impfstoffe. Die Frage der ordentlichen Zulassung wurde en passant erwähnt und die TV-Konsumenten fokussierten sich bei diesem Beitrag dementsprechend darauf, ob und wann sie – sollten sie sich impfen lassen wollen – zu ihrer Impfung kommen.

Die Ombudsstelle ist in ihren Kompetenzen auf die Frage von Programmverletzungen gemäss Art. 4 und 5 des Radio- und Fernsehgesetzes beschränkt. Bei besagtem Beitrag ist das Sachgerechtigkeitsgebot nicht verletzt.

Die Zuschauerinnen und Zuschauer können sich aufgrund des Gesprächs eine eigene Meinung bilden zur Frage, ob mittelfristig eine genügende Menge von Impfstoffen zur Verfügung steht. Ob das Zulassungsverfahren ein ordentliches war, spielt in diesem Beitrag für ihre Meinungsbildung also keine Rolle.

Begehren auf Gegendarstellung gemäss Zivilgesetzbuch fällt nicht in die Zuständigkeit der Ombudsstelle. Sie ist keine Rechtsbehörde.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Ombudsstelle SRG.D